

14. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2018 folgenden 14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 1 wird

- a) unter Nummer 6. Bereitstellung einer Sonderreihengrabstätte die Angabe „2.490,00 €“ durch die Angabe „2.520,00 €“;
- b) unter Nummer 7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderwahlgrabstätte - für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle die Angabe „3.000,00 €“ durch die Angabe „3.030,00 €“;
- c) unter Nummer 10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumwahlgrabstätte - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle die Angabe „1.850,00 €“ durch die Angabe „1.550,00 €“

ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „2.380,00 €“ durch die Angabe „2.400,00 €“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 5 wird jeweils die Angabe „51,00 €“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2019 in Kraft.